

Gemeinde Schwaikheim

B a d e o r d n u n g

§ 1 Grundsätze

1. Die Badeordnung dient zur Erhaltung der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im Freibad. Der Badegast soll Ruhe und Erholung finden. Die Beachtung der Badeordnung liegt daher in seinem eigenen Interesse.
2. Die Badeordnung ist für die Badegäste verbindlich. Mit der Lösung der Eintrittskarte unterwirft sich der Badegast den Bestimmungen der Badeordnung, sowie allen sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen.
3. Bei Vereins-, Gemeinschafts- und Schulveranstaltungen ist der Vereins- oder Übungsleiter für die Beachtung der Badeordnung mitverantwortlich.

§ 2 Badegäste

1. Die Benützung des Freibades steht grundsätzlich jedermann frei, ausgeschlossen sind Personen mit ansteckenden Krankheiten.
2. Personen mit offenen Wunden, Hautausschlägen oder anderen Anstoß erregenden Krankheiten und auffällig Unsaubere werden zum Freibad nicht zugelassen.

§ 3 Eintrittskarten

1. Der Badegast erhält gegen Zahlung des Tarifpreises eine Eintrittskarte. Die Eintrittskarte ausgenommen die 10-Karte-Karte (Kinder bzw. Erwachsene) - ist nicht übertragbar.
2. Die Einzelkarte gilt am Tage der Ausgabe und berechtigt nur zum einmaligen Betreten des Bades.
3. Die Eintrittskarte ist dem Badepersonal auf Verlangen vorzuzeigen. Gelöste Karten werden nicht zurückgenommen; der Preis für verlorene oder nicht ausgenützte Karten wird nicht erstattet.
4. 10er Karten verlieren ihre Gültigkeit mit Ablauf des dritten Jahres nach Kauf (gesetzliche Verjährungsfrist § 195 BGB).

5. § 4 Betriebszeiten

1. Die Betriebszeit dauert ab Mai Montag bis Dienstag von 10.00 Uhr bis 20.00 Uhr und von Mittwoch bis Sonntag von 8.00 Uhr bis 20.00 Uhr, ab September wird die Betriebszeit auf 19.00 Uhr verkürzt.
2. Bei Überfüllung kann das Freibad zeitweise für die Besucher gesperrt werden.
3. Die Gemeindeverwaltung kann das Freibad aus technischen Gründen, betrieblichen Gründen, wegen Wassermangel oder bei schlechter Witterung ganztägig oder zu gewissen Stunden geschlossen halten.

§ 5 Badezeiten

1. Die Badezeit endet beim Verlassen des Freibades, spätestens mit dem täglichen Betriebsschluss.
2. Schulklassen dürfen die Badeanlage nur unter Führung des verantwortlichen Lehrers betreten.
3. Bei Gewitter ist der Aufenthalt im Wasser untersagt.

§ 6 Kassenschluss

Der Kassenschluss ist 45 Minuten vor Betriebsschluss. Eintrittskarten werden danach nicht mehr ausgegeben.

§ 7 Badekleidung

1. Der Aufenthalt im Freibad ist nur in üblicher Badekleidung gestattet. Die Entscheidung darüber, ob eine Badekleidung diesen Anforderungen entspricht, hat allein das Aufsichtspersonal zu treffen.
2. Badekleidung darf im Badebecken weder ausgewaschen noch ausgewunden werden.

§ 8 Körperreinigung

1. Der Badegast hat sich vor dem Betreten des Badebeckens abzubrausen. Dabei ist unnützer Wasserverbrauch zu vermeiden.
2. Im Badebecken ist die Verwendung von Seife, Bürsten oder anderen Reinigungsmitteln nicht gestattet. Übelriechende Einreibemittel dürfen im Freibad nicht verwendet werden.
3. Es wird dringend empfohlen, vor Benützung der Brausen und des Badebeckens die Toiletten aufzusuchen. Jede Verunreinigung des Badewassers muss vermieden werden.

§ 9 Verhalten im Freibad

1. Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten, sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft.
2. Nicht gestattet ist:
 - a) Lärmen, Singen, Pfeifen und der Betrieb von Rundfunkgeräten, Kassettenrecordern, Plattenspielern und Musikinstrumenten,
 - b) Rauchen in sämtlichen Räumen,
 - c) Mitbringen von Hunden,
 - d) andere unterzutauchen oder in das Badebecken zu stoßen sowie sonstigen Unfug zu treiben,
 - e) auf den Beckenumgängen und in den Durchschreitebecken zu rennen und dadurch andere Badegäste zu gefährden,
 - f) außerhalb der Treppen und Leitern das Badebecken zu verlassen,
 - g) im Badebecken Schwimfflossen, Luftmatratzen, Autoschlauchreifen und dgl. zu benutzen,
 - h) das Einspringen vom Beckenrand mit Ausnahme von den Startblöcken.
3. Die Wechselkabinen und Umkleieräume dienen nur zum Aus- und Ankleiden, es sind keine Aufenthaltsräume. Die Garderobeschränke, die vom Badegast selbst mit Schloss zu verschließen sind, müssen abends wieder geöffnet sein. Das Badepersonal ist berechtigt, die nach Badeende noch verschlossenen Garderobeschränke gewaltsam zu öffnen.
4. Fuß- und Handballspielen ist auf dem gesamten Freibadgelände untersagt. Andere Ball-, Ring- oder sonstige Spiele sind nur auf der östlichen Seite erlaubt, falls dadurch andere Badegäste nicht belästigt werden.

§ 10 Badbenützung

1. Die Badeeinrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Jede Beschädigung oder Verunreinigung ist untersagt und verpflichtet zum Schadenersatz. Papier und sonstige Abfälle sind in die Abfallkörbe zu werfen.
2. Findet ein Badegast Räume oder Abortanlagen verunreinigt oder beschädigt vor, so hat er dies sofort dem Badepersonal mitzuteilen.
3. Fahrzeuge sind außerhalb der eingezäunten Badeanlage auf den hierfür vorgesehenen Plätzen abzustellen.
4. Die Schließfächer sind für die Verwahrung von Wertgegenständen zu nutzen.

§ 11 Betriebshaftung

Bei Unfällen tritt Haftung nur ein, wenn ein Verschulden des Badepersonals nachgewiesen wird. Beweispflichtig ist der Geschädigte.

§ 12 Fundgegenstände

Gegenstände, die in der Freibadanlage gefunden werden, sind an der Kasse abzugeben. Über Fundgegenstände wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt.

§ 13 Wünsche und Beschwerden

Etwaige Wünsche und Beschwerden der Badegäste nehmen die Schwimmmeister entgegen. Er schafft, wenn möglich, sofort Abhilfe. Weitergehende Wünsche und Beschwerden können schriftlich beim Bürgermeisteramt vorgebracht werden.

§ 14 Aufsicht

1. Das Aufsichtspersonal hat für die Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe, Ordnung und für die Erhaltung der Badeordnung zu sorgen. Den Anordnungen des Aufsichtspersonals ist uneingeschränkt Folge zu leisten.
2. Die Schwimmmeister sind befugt Personen, die
 - a) die Sicherheit, Ruhe und Ordnung gefährden
 - b) andere Badegäste belästigen
 - c) trotz Ermahnung gegen Bestimmungen der Badeordnung verstoßen, aus dem Freibad zu verweisen.Widersetzungen ziehen Strafanzeige wegen Hausfriedensbruch nach sich.
4. Den in Ziffer 2 genannten Personen kann der Zutritt zum Bad vom Bürgermeisteramt zeitweise oder dauernd untersagt werden.
Im Falle der Verweisung aus dem Freibad wird das Eintrittsgeld nicht erstattet.

§ 15 In-Kraft-Treten

Diese Badeordnung tritt am 01. Mai 2002 in Kraft.